Fachartikel

Der Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC zwischen Legalitätsprinzip und *salus animarum*

Daniel Tibi

Abstract: *C. 1399 CIC permits, by way of exception, the punishment of the external violation of a divine or canonical law to which no penal sanction has previously been attached. Ever since its predecessor, c. 2222 § 1 CIC/1917, the provision has been criticised as a breach of the principle nullum crimen, nulla poena sine lege poenali praevia. Taking as its starting point a decision of the Roman Rota c. Caberletti of 9 March 2021, which describes the general norm as an instrument that by no means concedes an arbitrary power to punish, this article traces the historical development of the norm, examines its confirmation in the 2021 reform of Book VI of the Code of Canon Law, and outlines the controversy surrounding it. The article concludes that c. 1399 CIC is a genuine peculiarity of canonical penal law which is necessary in view of the salus animarum as the supreme law of the Church, but which must be applied with utmost restraint.*

Zusammenfassung: *Der c. 1399 CIC erlaubt es ausnahmsweise, die äußere Verletzung eines göttlichen oder kanonischen Gesetzes zu bestrafen, obwohl ihr zuvor keine Strafsanktion beigefügt war. Seit seiner Vorgängernorm, c. 2222 § 1 CIC/1917, steht die Vorschrift in der Kritik, den Grundsatz nullum crimen, nulla poena sine lege poenali praevia zu durchbrechen. Ausgehend von einem Urteil der Römischen Rota c. Caberletti vom 9. März 2021, das den Allgemeintatbestand als ein Instrument beschreibt, das keineswegs eine Willkür des Strafens einräumt, zeichnet der Beitrag die geschichtliche Entwicklung der Norm nach, untersucht ihre Bestätigung in der Reform des Buches VI des Codex Iuris Canonici von 2021 und stellt die Kontroverse um die Norm in ihren Grundzügen dar. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass c. 1399 CIC eine Eigenheit des kirchlichen Strafrechts darstellt, die wegen der salus animarum als oberstem Gesetz der Kirche erforderlich ist, aber mit äußerster Zurückhaltung anzuwenden bleibt.*

Keywords: *c. 1399 CIC, principle of legality, nullum crimen sine lege, general norm, penal law, salus animarum, Roman Rota*

Schlagworte: *c. 1399 CIC, Legalitätsprinzip, nullum crimen sine lege, Allgemeintatbestand, Strafrecht, salus animarum, Römische Rota*

Mit Urteil *c.* Caberletti vom 9. März 2021 hat die Römische Rota über die Berufung eines Priesters entschieden, der in erster Instanz wegen einer Straftat nach c. 1395 §§ 1 und 2 CIC in der bis 2021 geltenden Fassung verurteilt worden war.[1] Für das Thema dieses Beitrags ist nicht der konkrete Fall interessant, sondern die Ausführungen zum kirchlichen Strafrecht im (vergleichsweise ausführlichen) *in-iure*-Teil des Urteils. Die Römische Rota entfaltet dort die klassische Lehre von den drei Elementen einer kirchlichen Straftat, nämlich dem objektiven Element der äußeren Gesetzesverletzung, dem subjektiven Element der schweren Zurechenbarkeit und dem rechtlichen Element

[1] Römische Rota, Urteil *c.* Caberletti vom 9. März 2021 – Prot.-Nr. A. 28/2021, in: Decisions of the Roman Rota 3 (2025), S. 17-44, DOI: 10.1353/dec.2025.a966682.

der durch Gesetz oder Strafgebot angedrohten Strafe. Zum rechtlichen Element hält das Urteil fest, dass im kirchlichen Strafrecht das Legalitätsprinzip vorausgesetzt werde, dem zufolge es keine Strafe ohne Gesetz gibt.[2] Aus der Eigenheit des kirchlichen Rechts, dass das Heil der Seelen immer das oberste Gesetz sein muss (c. 1752 CIC), ergebe sich der Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC. Dieser öffne keinesfalls Raum für willkürliches Strafen, sondern diene dazu, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben.[3]

Das Urteil musste c. 1399 CIC nicht anwenden, denn die Verurteilung stützt sich auf einen typisierten Straftatbestand. Gleichwohl ist das *obiter dictum* aufschlussreich. Die Römische Rota verortet die Generalnorm in dem Spannungsfeld, das die kanonistische Diskussion seit dem CIC/1917 bestimmt, nämlich auf der einen Seite das strafrechtliche Legalitätsprinzip, das die Rota ausdrücklich auch für das kirchliche Recht bejaht, auf der anderen Seite die *salus animarum* als oberstes Gesetz der Kirche. Der vorliegende Beitrag nimmt das Urteil zum Anlass, die Generalnorm näher zu betrachten. Zunächst werden Tatbestand, Rechtsfolge und systematische Stellung des c. 1399 CIC analysiert. Sodann wird seine geschichtliche Entwicklung nachgezeichnet und seine Bestätigung in der Reform des Buches VI von 2021 dargestellt. Auf dieser Grundlage werden verschiedene Meinungen in der Literatur referiert und diskutiert, bevor ein Fazit gezogen wird.

1 Der Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC

1.1 Tatbestand

Der c. 1399 CIC lautet:

Praeter casus hac vel aliis legibus statutos, divinae vel canonicae legis externa violatio tunc tantum potest iusta quidem poena puniri, cum specialis violationis gravitas	Abgesehen von den in diesem oder anderen Gesetzen festgelegten Fällen kann die äußere Verletzung des göttlichen oder kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe

[2] Ebd., Nr. 3, S. 26: „*Quidem etiam in iure Ecclesiae sumitur principium sic dictae legalitatis, edicens nulla poena sine lege*“. *Übers. d. Autors:* „Auch im Recht der Kirche wird tatsächlich das Prinzip der sogenannten Legalität übernommen, das besagt, dass es keine Strafe ohne Gesetz gibt.“

[3] Ebd.: „[…] *attamen ex fine Ecclesiae quippe quae sollicita esse debet pro animarum salute (cf. can. 1752), fertur norma generalis in can. 1399, nullatenus concedendo arbitrium puniendi, ut scandala praeveniantur vel reparentur*“. *Übers. d. Autors:* „[…] angesichts des Zwecks der Kirche, die sich ja um das Heil der Seelen sorgen muss (vgl. can. 1752), wird in can. 1399 eine allgemeine Norm aufgestellt, um Ärgernisse zu verhüten oder zu beheben, wobei sie keineswegs ein freies Ermessen bei der Bestrafung einräumt“.

punitionem postulat, et necessitas urget scandala praeveniendi vel reparandi.	bestraft werden, wenn die besondere Schwere der Verletzung die Bestrafung erfordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernisse zu verhüten oder zu beheben.

Die Norm erlaubt es damit in Gestalt eines Allgemeintatbestands, die äußere Übertretung eines göttlichen oder kanonischen Gesetzes mit einer gerechten Strafe zu belegen, obwohl der Übertretung keine Strafdrohung beigefügt ist. Bloße innere Vorgänge scheiden als Anknüpfungspunkt aus, strafbar ist allein die nach außen in Erscheinung getretene Gesetzesverletzung. Als verletztes Gesetz kommt jedes göttliche oder kanonische Gesetz in Betracht, sei es universal oder partikular, kodikarisch oder außerkodikarisch. Unter einem göttlichen Gesetz ist dabei eine in authentischer und öffentlicher Form vorgelegte, unmittelbar anwendbare Norm zu verstehen, deren Gehalt in der Offenbarung oder im Wesen des Menschen gründet. Die Verletzung eines bloßen Verwaltungsbefehls genügt hingegen nicht.[4] Da der Canon anders als c. 1321 § 2 CIC die Fahrlässigkeit nicht erwähnt, kann er nur auf vorsätzliche Gesetzesübertretungen angewandt werden. Der Täter muss sich seiner rechtswidrigen Handlungsweise also bewusst gewesen sein und sie dennoch gewollt haben.[5]

Eine Bestrafung setzt darüber hinaus voraus, dass zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Die Rechtsverletzung muss eine besondere Schwere (*specialis gravitas*) aufweisen, die geradezu nach Bestrafung verlangt, und es muss die Notwendigkeit drängen, einem Ärgernis zuvorzukommen oder ein bereits entstandenes Ärgernis zu beheben. Gegenüber c. 2222 § 1 CIC/1917, in dem beide Voraussetzungen alternativ genügten, ist die Anwendbarkeit der Norm damit deutlich eingeschränkt.[6] Das Ärgernis meint die nach außen tretende Beeinträchtigung des kirchlichen Zeugnisses und der kirchlichen Ordnung, die geeignet ist, andere in ihrem Glaubensleben zu verwirren oder zur Nachahmung zu verleiten. Es setzt voraus, dass die Gesetzesverletzung öffentlich bekannt geworden ist oder bekannt zu werden droht.[7]

[4] Vgl. BREITSCHING, Konrad, Kritische Anmerkungen zu c. 1399 CIC/1983, in: Ohly, Christoph; Rees, Wilhelm; Gerosa, Libero (Hrsg.), Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2017 (= Kanonistische Studien und Texte; 67), S. 495-514; hier S. 496f.
[5] Vgl. ebd., S. 497f.; CZERNER, Frank, (Neu-)Justierung und -Auslegung der Strafzwecke im Corpus Iuris Canonici aufgrund der apostolischen Konstitution Pascite gregem Dei (Cann. 1311 § 2ff., 1752, 16-18, 1399 CIC), Berlin 2023 (= Kanonistische Studien und Texte; 76), S. 133f.
[6] Vgl. BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 498; GOTTERO, Roberto, La «norma generale» del diritto penale canonico (can. 1399), in: Quaderni di diritto ecclesiale 10 (1997), S. 343-354; hier S. 347f.
[7] Vgl. BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 498.

Die Wendung *tunc tantum* unterstreicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift, die als Strafnorm zudem der engen Auslegung nach c. 18 CIC unterliegt.[8]

1.2 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge sieht c. 1399 CIC eine gerechte Strafe (*iusta poena*) vor, also eine unbestimmte Strafe, deren Art und Maß im Ermessen des Richters beziehungsweise des Ordinarius liegen. Da die Strafe nur fakultativ angedroht ist (*potest*), steht auch das Ob der Bestrafung im Ermessen. Über die Einleitung eines Strafverfahrens auf der Grundlage der Generalnorm entscheidet der Ordinarius im Rahmen der Voruntersuchung (vgl. c. 1718 § 1 CIC).[9] Das Ermessen ist rechtlich begrenzt. Nach c. 1349 CIC darf bei unbestimmten Strafdrohungen keine schwerere Strafe verhängt werden, als es die Sache erfordert, dauerhafte Sühnestrafen sind ausgeschlossen. Beugestrafen scheiden in der Praxis weitgehend aus, weil die nach c. 1347 § 1 CIC erforderliche vorherige Verwarnung mit dem auf rasche Reaktion zielenden Zweck der Norm schwer zu vereinbaren scheint. In Betracht kommen daher im Wesentlichen zeitliche Sühnestrafen, die als Spruchstrafen zu verhängen sind.[10]

1.3 Systematische Stellung

Innerhalb des Buches VI nimmt c. 1399 CIC eine auffällige Stellung ein. Er bildet als letzter Canon des Teils II einen eigenen Titel VII mit der Überschrift *Norma generalis*. Der Sache nach handelt es sich um eine Bestimmung des allgemeinen Strafrechts, die systematisch besser in Teil I des Buches VI angesiedelt wäre.[11] Schon zum Schema von 1973 sprach Audomar Scheuermann deshalb von einer „systematische[n] Fehlleistung“[12], da die Norm im besonderen Strafrecht völlig fehl am Platz sei.
Inhaltlich steht die Norm in einem Spannungsverhältnis zu mehreren Grundsatzcanones, nämlich zu c. 221 § 3 CIC, der den Gläubigen das Recht gewährt, nur nach Maßgabe des Gesetzes mit kirchlichen Strafen belegt zu werden, zu c. 1321

[8] Vgl. ebd., S. 496f.
[9] Vgl. ebd., S. 498f.
[10] Vgl. ebd., S. 499f.
[11] Vgl. REES, Wilhelm, Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: Aymans, Winfried; Geringer, Karl-Theodor (Hrsg.), Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, S. 373-394; hier S. 376; LÜDICKE, Klaus, Kommentar zu c. 1399/2021, in: MKCIC (Stand: November 2023), Rn. 3.
[12] SCHEUERMANN, Audomar, Das Schema 1973 für das kommende kirchliche Strafrecht, in: AfkKR 143 (1974), S. 3-63; hier S. 61.

§ 2 CIC, der die Bestrafung an die äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl bindet, zu dem in c. 19 CIC verankerten Analogieverbot in Strafsachen sowie zum Gebot der engen Auslegung von Strafnormen nach c. 18 CIC.[13] Wie dieses Verhältnis zu deuten ist, ist umstritten. Während ein Teil der Literatur in c. 1399 CIC eine Blankonorm sieht, die die genannten Garantien aushöhlt (dazu unten 4.1), versteht ihn eine andere Deutung als Verweisungsnorm auf die bestehenden, wenn auch nicht strafbewehrten Gesetze des kanonischen Rechts, sodass eher von einem Prinzip der Normativität als von strenger Legalität zu sprechen sei.[14] Frank Czerner deutet den Canon als positivrechtliche Transformationsnorm, die in eng umgrenzten Ausnahmefällen vom positiven in das überpositive Recht überleitet. Mit dem Analogieverbot kollidiere sie schon deshalb nicht, weil sie nur dort ansetzt, wo positives Strafrecht fehlt.[15]

2 Die geschichtliche Entwicklung

2.1 Das Legalitätsprinzip als Errungenschaft des neuzeitlichen Strafrechts

Der Satz *nulla poena sine lege* entstammt trotz seiner lateinischen Fassung nicht dem römischen Recht, sondern dem Rechtsdenken der Aufklärung. Er war eine Reaktion auf strafgesetzliche Ungebundenheit und richterliche Willkür.[16] In seine bis heute gebräuchliche Form *nullum crimen, nulla poena sine lege* wurde er zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Paul Johann Anselm von Feuerbach gebracht.[17] Aus dem Grundsatz werden vier Teilverbürgungen abgeleitet: das Verbot strafbegründenden Gewohnheitsrechts (*nulla poena sine lege scripta*), das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege praevia*), das Analogieverbot (*nulla poena sine lege stricta*) und das Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*).[18] Das Prinzip dient der

[13] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/2021, Rn. 3; BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 503-506; ORTNER, Max, Die Entwertung des Gesetzlichkeitsprinzips und des Analogieverbotes durch die Generalnorm des Kanon 1399 des CIC/1983, Hamburg 2017 (= Schriften zum Kirchenrecht; 2), S. 219-222.
[14] Vgl. BONI, Geraldina; GANARIN, Manuel; TOMER, Alberto, La lesione dei principi di legalità penale e del giusto processo nell'ordinamento canonico. Quali ripercussioni giuridiche nel diritto italiano?, Bologna 2025 (= Seminario giuridico della Università di Bologna; 342), S. 16.
[15] Vgl. CZERNER, Strafzwecke, S. 128-132.
[16] Vgl. REES, Bestrafung, S. 376.
[17] Vgl. ebd., S. 378f.; BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 500; SADOWSKI, Piotr, Il principio di legalità nel diritto penale canonico, Diss. kan., Rom 1999, S. 253.
[18] Vgl. BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 500-502; ORTNER, Entwertung, S. 219.

Rechtssicherheit und dem Schutz des Einzelnen vor Willkür. Historisch ist es eng mit der Gewaltenteilung des modernen Verfassungsstaats verknüpft.[19] In Deutschland ist es in Art. 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankert und hat in § 1 StGB sowie in Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und weiteren völkerrechtlichen Verträgen Ausdruck gefunden.[20] Freilich kann sich der Grundsatz, worauf Wilhelm Rees hinweist, auch in sein Gegenteil verkehren: Er hindert den Richter an der Bestrafung eines für die Gemeinschaft schädlichen Unrechts, wenn das Gesetz eine Bestrafung nicht vorgesehen hat.[21]

2.2 Anerkennung und Durchbrechung im CIC/1917

Im kanonischen Recht hatte der Grundsatz vor dem Inkrafttreten des CIC/1917 keine rechtliche Normierung gefunden.[22] Gleichwohl waren der kirchlichen Rechtstradition wesentliche Gehalte des Prinzips seit langem vertraut. So betont Corrado Bernardini, der Satz *nullum crimen sine lege poenali* sei im kanonischen Recht seit Jahrhunderten beachtet worden.[23] Erst der CIC/1917 nahm das Prinzip, beeinflusst von der profanen Rechtsentwicklung, ausdrücklich auf. Der c. 2195 § 1 CIC/1917 definierte die Straftat als äußere, sittlich zurechenbare Verletzung eines Gesetzes, dem eine wenigstens unbestimmte kanonische Strafdrohung beigefügt ist. Eine Bestrafung war danach grundsätzlich nur zulässig, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat durch Strafgesetz oder Strafgebot festgelegt worden war.[24]

Zugleich durchbrach der Gesetzgeber diesen Grundsatz. Nach c. 2222 § 1 CIC/1917 konnte der rechtmäßige Obere die Übertretung eines nicht strafbewehrten Gesetzes mit einer gerechten Strafe belegen, wenn das entstandene Ärgernis oder die besondere Schwere der Übertretung dies erforderte.[25] Anders als die heutige Norm richtete sich die Vorschrift allein an den mit Leitungsgewalt ausgestatteten Oberen, nicht an den Richter.[26] Die Kanonistik stand vor der Aufgabe, beide Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen. Einige Autoren deuteten c. 2222 § 1 CIC/1917 als eine allgemeine,

[19] Vgl. REES, Bestrafung, S. 389f.
[20] Vgl. ebd., S. 377-379; BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 495.
[21] Vgl. REES, Bestrafung, S. 379.
[22] Vgl. ebd.
[23] Vgl. BERNARDINI, Corrado, Osservazioni sul canone 1399, in: Monitor ecclesiasticus 114 (1989), S. 143-145; hier S. 143.
[24] Vgl. REES, Bestrafung, S. 379f.; SADOWSKI, Principio di legalità, S. 254.
[25] Vgl. REES, Bestrafung, S. 380.
[26] Vgl. BERNARDINI, Osservazioni, S. 143.

jede Gesetzesverletzung von vornherein mit unbestimmter Strafe bedrohende Strafdrohung. Andere nahmen an, der Obere setze einen doppelten Akt, indem er kraft seiner Gesetzgebungsgewalt zunächst ein rückwirkendes Strafgesetz erlasse und die Strafe sodann kraft richterlicher Gewalt anwende. Die herrschende Lehre sah in der Norm schlicht eine rechtmäßige Durchbrechung des Grundsatzes *nulla poena sine lege poenali praevia*.[27] Piotr Sadowski unterscheidet insgesamt vier Deutungsschulen, die von einem weiten Straftatbegriff über die Ausnahme vom Legalitätsprinzip und die ausnahmsweise Rückwirkung des Strafgesetzes bis zur Annahme einer generellen unbestimmten Strafdrohung reichen.[28] Mit der Zeit mehrte sich die Kritik. In der Norm wurde ein Entzug fundamentaler Rechte des Täters gesehen, ihre Streichung wurde gefordert.[29]

2.3 Die Codex-Reform und c. 1399 CIC/1983

Die Reform des kirchlichen Gesetzbuches stand unter dem Vorzeichen eines verbesserten Schutzes der subjektiven Rechte der Gläubigen. Die von der Bischofssynode 1967 gebilligten Reformprinzipien forderten, die Rechte der Person angemessen zu umschreiben und zu sichern.[30] Der c. 21 des Schemas einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* sah vor, dass niemand bestraft werden kann außer in den vom Gesetz selbst bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Weise. In der weiteren Beratung wurde die Formulierung jedoch zu einem offeneren *nisi ad normam legis* abgeschwächt, das schließlich in c. 221 § 3 CIC einging. Die Redaktoren wollten der kirchlichen Autorität die für notwendig gehaltene Elastizität auch im Strafrecht erhalten.[31]

Das Schema für das künftige Strafrecht von 1973 hielt am überkommenen Straftatbegriff fest, sah aber in seinem c. 73 in Anlehnung an c. 2222 § 1 CIC/1917 weiterhin die Möglichkeit einer Bestrafung ohne vorgängige Strafdrohung vor. Die Vorschrift präzisierte und beschränkte die alte Norm zugleich. Eine Bestrafung sollte nur noch zulässig sein, wenn es sich um eine sehr gewichtige Sache handelte, die besondere Schwere der Zuwiderhandlung eine Bestrafung erforderte und ein Ärgernis

[27] Vgl. REES, Bestrafung, S. 380f.
[28] Vgl. SADOWSKI, Principio di legalità, S. 255.
[29] Vgl. REES, Bestrafung, S. 381f.
[30] Vgl. ebd., S. 373f.; BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 495.
[31] Vgl. GOTTERO, Norma generale, S. 347.

verhindert oder gutgemacht werden musste.[32] Scheuermann konstatierte eine erhebliche Einengung des Ermessensspielraums und bezweifelte, ob unter diesen kumulativen Voraussetzungen eine Bestrafung ohne Strafdrohung überhaupt noch praktisch möglich sein werde. Zugleich hielt er fest, dass selbst die Kritiker der Norm sie wegen der besonderen Natur des kirchlichen Rechts und der Unvergleichbarkeit der Kirchengemeinschaft mit dem staatlichen Gefüge in besonderen Fällen für berechtigt hielten.[33]

In der Konsultationsphase wurde die Bestimmung gleichwohl heftig angegriffen. Sehr viele (*permulti*) verlangten, das Prinzip *nullum crimen sine lege* klar zum Ausdruck zu bringen, andere begrüßten den Text.[34] Die Konsultoren legten die Frage der Vollversammlung der Kommissionsmitglieder von 1977 vor, ob eine strengere Anwendung des Legalitätsprinzips im kanonischen Strafrecht eingeführt und die Vorschrift deshalb gestrichen werden solle. Die Vollversammlung verneinte dies, verlangte aber die Streichung der einschränkenden Wendung *cum sit de re valde gravi*. In der Schlussredaktion entfiel zudem die neben der Strafe zunächst noch vorgesehene Strafbuße.[35] Die Entscheidung fiel mit 14 gegen sieben Stimmen, was die fortbestehende Uneinigkeit dokumentiert.[36] Zwei Anträge zur Vollversammlung von 1981, den Text stärker gegen Missbräuche abzusichern beziehungsweise die auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen als Disziplinarmittel statt als Strafen zu bezeichnen, wies das Sekretariat mit dem Hinweis zurück, die Versammlung von 1977 habe bereits entschieden.[37]

Der promulgierte c. 1399 CIC/1983 unterscheidet sich von c. 2222 § 1 CIC/1917 in dreifacher Hinsicht: Die Voraussetzungen der besonderen Schwere und der Ärgernisvermeidung oder -behebung gelten kumulativ statt alternativ, die Wendung *tunc tantum* hebt den Ausnahmecharakter hervor, und die Norm adressiert nach ihrem Wortlaut nicht mehr nur den Oberen, sondern auch den Richter, dem sie die Verhängung nicht angedrohter Strafen ermöglicht.[38]

[32] Vgl. SCHEUERMANN, Schema 1973, S. 7f.
[33] Vgl. ebd., S. 8f.
[34] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/2021, Rn. 3.
[35] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/1983, in: MKCIC (Stand: November 1993), Rn. 1.
[36] Vgl. GOTTERO, Norma generale, S. 351.
[37] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/1983, Rn. 1.
[38] Vgl. GOTTERO, Norma generale, S. 347f.; BERNARDINI, Osservazioni, S. 143f.

2.4 Der Befund des CCEO

Aufschlussreich ist der Vergleich mit dem Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen von 1990. Der CCEO kennt keine dem c. 1399 CIC entsprechende Generalnorm. Der c. 1414 § 2 CCEO bindet die Strafbarkeit ausdrücklich an die Verletzung eines Strafgesetzes oder Strafgebots, und c. 1404 § 2 CCEO enthält ein ausdrückliches Analogieverbot, das eine Bestrafung auch in solchen Fällen untersagt, die strafwürdiger erscheinen mögen als die gesetzlich geregelten.[39] Péter Szabó weist zudem darauf hin, dass das ostkirchliche Strafrecht die Effektivität der kirchlichen Reaktion mit anderen Mitteln sichert, etwa durch einen weiter reichenden Anwendungsbereich des Strafgebots, eine größere Flexibilität beim Nachlass von Strafen und eine ausgeprägte subsidiäre Verantwortung der höheren Autoritäten für die Durchsetzung des Strafrechts.[40] Ob aus dem Fehlen einer Parallelnorm folgt, dass auch die lateinische Kirche auf ihren Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC verzichten könnte, gehört zu den zentralen Streitfragen der Diskussion (dazu unten 4.).

3 Der c. 1399 CIC in der Reform des Buches VI von 2021

3.1 Das Schema von 2011

Am 25. Januar 2008 ordnete Papst Benedikt XVI. die Revision des Buches VI an, um das kirchliche Strafrecht den aktuellen Erfordernissen der Kirche anzupassen. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte erarbeitete ein Schema, das 2011 den Bischofskonferenzen, den Dikasterien der Römischen Kurie und den Vereinigungen der höheren Ordensoberen zur Begutachtung übersandt wurde.[41] Für c. 1399 CIC sah das Schema folgende Fassung vor:

> *Praeter casus hac vel aliis legibus statutos, divinae vel ecclesiasticae legis externa violatio tunc tantum potest iusta poena puniri cum violatio eiusque gravitas ex ipsa Ecclesiae doctrina clare et certe innotescat proindeque quaedam sanctio rationabiliter praevideri possit et dummodo necessitas urgeat damnum et scandalum reparandi.*[42]

[39] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/2021, Rn. 1; BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 507f.
[40] Vgl. SZABÓ, Péter, „Nullum Crimen Nulla Poena Sine Praevia Lege Poenali?“ Evaluation of c. 1399/CIC'83 in the Light of the Ius Vigens Orientale, in: Eastern Canon Law 7 (2018), S. 321-341; hier S. 334-339.
[41] Vgl. KŁOSIŃSKI, Dariusz, Can. 1399 nel processo di ultima riforma del Libro VI CIC, in: Warszawskie Studia Teologiczne 38 (2025), S. 74-86; hier S. 74f.
[42] PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Schema recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici, Rom 2011, S. 39.

Der Entwurf hätte die Norm in mehrfacher Hinsicht verändert. An die Stelle des Attributs *canonicae* wäre *ecclesiasticae* getreten, womit vielfach geäußerten Anregungen der Kanonistik entsprochen worden wäre und die Unterscheidung der beiden Normquellen des kirchlichen Rechts, des göttlichen und des menschlichen Rechts, deutlicher hervorgetreten wäre. Die besondere Schwere der Verletzung wäre als eigenständige Voraussetzung entfallen. Die Ärgernisklausel wäre auf die Behebung eines bereits eingetretenen Schadens und Ärgernisses beschränkt worden, während für die Prävention auf das Strafgebot hätte verwiesen werden können.[43] Neu wären zwei Kriterien gewesen: Die Verletzung und ihre Schwere sollten aus der Lehre der Kirche selbst klar und sicher hervorgehen, und eine Sanktion sollte vernünftigerweise vorhersehbar sein. Dariusz Kłosiński sieht in dem Kriterium der vernünftigen Vorhersehbarkeit den Einfluss einer materiellen Legalitätskonzeption, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt hat und wie sie ein vatikanisches Gericht bereits in einer Entscheidung herangezogen hatte, in der es in Ermangelung einer vorgängigen Strafnorm auf die vernünftige Vorhersehbarkeit der Sanktion abstellte.[44]

Auf Zustimmung stieß der Entwurf nicht überall. Max Ortner hielt den römischen Stellen vor, hinsichtlich des menschenrechtlichen Prinzips *nullum crimen nullaque poena sine lege* nicht lernfähig oder nicht lernwillig zu sein und es in seiner in Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 103 Abs. 2 GG ausgeprägten Gestalt weiterhin nicht zu rezipieren. Da der eigentliche Straftatbestand unverändert bleibe und lediglich die objektiven Strafbarkeitsbedingungen neu gefasst würden, könne von einer wirklichen Neufassung des c. 1399 CIC keine Rede sein.[45]

3.2 Die Beibehaltung durch *Pascite gregem Dei*

Mit der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021 schloss Papst Franziskus die Reform ab und promulgierte das neue Buch VI.[46] Die im Schema vorgesehenen Änderungen des c. 1399 CIC wurden nicht übernommen. Der Canon blieb wortgleich erhalten und beschließt weiterhin als einzige Norm des Titels VII

[43] Vgl. KŁOSIŃSKI, Can. 1399, S. 76f.
[44] Vgl. ebd., S. 81.
[45] Vgl. ORTNER, Entwertung, S. 223f.
[46] FRANCISCUS, Constitutio Apostolica „Pascite gregem Dei“ vom 23. Mai 2021, in: AAS 113 (2021), S. 534-555; dt. in: AfkKR 189 (2022), S. 172-176.

Norma generalis das kirchliche Strafgesetzbuch. Über die Gründe geben die veröffentlichten Materialien nur begrenzt Auskunft. Kłosiński vermutet, der Gesetzgeber habe die Neuerungen des Entwurfs als wenig bedeutsam oder als bereits anderweitig abgedeckt bewertet und zugleich Fehldeutungen vermeiden wollen, zu denen der Rekurs auf die kirchliche Lehre und auf die vernünftig vorhersehbare Sanktion hätte führen können. Er referiert zudem die Begründung des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte. Selbst die europäische Rechtsprechung habe die Bestrafung nicht förmlich typisierter Verhaltensweisen gebilligt, sofern der sanktionierende Eingriff der Autorität vernünftigerweise vorhersehbar war, und in einem Strafrechtssystem, das in allen menschlichen Kulturen anzuwenden ist, erscheine eine Schlussbestimmung dieser Art unvermeidlich.[47] Kłosiński selbst wertet die Beibehaltung als richtige Entscheidung, da die bekannte und in der Praxis erprobte Norm ihren Dienst für das Wohl der Kirche leisten könne, während die Neuformulierungen des Schemas die Kritik eher verstärkt hätten.[48]

Bemerkenswert ist die Beibehaltung auch deshalb, weil die Reform im Übrigen gerade auf eine größere Bestimmtheit der Strafnormen zielte. Zu ihren Prioritäten zählten die genauere Determinierung der Strafdrohungen und die abschließende Aufzählung der Sanktionen, und tatsächlich ist die Zahl der bloßen Klauseln einer *iusta poena* in Teil II zurückgegangen.[49] Dass der Gesetzgeber die Generalnorm dennoch unangetastet ließ, unterstreicht ihren Charakter als bewusste Grundsatzentscheidung. Im jüngsten Schrifttum wird die unveränderte Beibehaltung dahin gedeutet, dass das kanonische Strafrecht damit seine genuine Identität wahrt und einer Nivellierung auf die säkularen Ordnungen eine Absage erteilt.[50]

3.3 Die Lesart des Dikasteriums für die Gesetzestexte

Wie der Allgemeintatbestand nach der Reform amtlich verstanden wird, erhellt das *Sussidio applicativo*, das das Dikasterium für die Gesetzestexte 2023 zum neuen Buch VI vorgelegt hat.[51] Das Dikasterium bezeichnet c. 1399 CIC ausdrücklich als

[47] Vgl. KŁOSIŃSKI, Can. 1399, S. 82f.
[48] Vgl. ebd., S. 83f.
[49] Vgl. GIARNIERI, Enrico, Specificità del principio di legalità negli ordinamenti canonico e vaticano, in: Archivio giuridico 153 (2021), S. 1117-1149; hier S. 1123f. und 1135f.
[50] Vgl. BONI; GANARIN; TOMER, Lesione, S. 15 und 18.
[51] DICASTERO PER I TESTI LEGISLATIVI, Le sanzioni penali nella Chiesa. Sussidio applicativo del Libro VI del Codice di Diritto Canonico, Rom 2023.

Ausnahme vom Grundsatz der strafrechtlichen Legalität, die in einer langen Tradition der Kirche stehe.[52] Ihre Rechtfertigung findet die Norm danach in zwei Umständen. Zum einen hat das kanonische Strafrecht die Typisierung von Straftaten bewusst auf die für das Leben der Kirche wirklich notwendigen Fälle beschränkt, sodass mit rechtswidrigen, aber nicht typisierten Verhaltensweisen zu rechnen ist, die gleichwohl ein Einschreiten der Autorität verlangen. Zum anderen erfordert die kulturelle Vielfalt der Orte, an denen das universale Strafrecht tatsächlich gilt, eine Schlussnorm, die den Schutz der in c. 1311 § 2 CIC genannten Ziele sicherstellt, der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, der Besserung des Täters und der Behebung des Ärgernisses.[53] Zur Anwendung mahnt das Dikasterium zu strikter Zurückhaltung: Vor einem Rückgriff auf c. 1399 CIC sind dessen Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Wo die Umstände es erlauben, soll die Autorität zunächst mit einem warnenden Strafgebot vorgehen. Bei Verhaltensweisen von der vorausgesetzten Schwere sei im Übrigen vernünftigerweise anzunehmen, dass sich auch der Täter bewusst war, dass sein Verhalten eine strafende Reaktion herausfordert. Der Rückgriff auf die Generalnorm bleibe eine Option, die nur im äußersten Fall und nur dann zu nutzen sei, wenn keine anderen Wege zur Verfügung stehen.[54]

4 Zwischen Legalitätsprinzip und *salus animarum*

4.1 Die Kritik am Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC

Die Kritik an c. 1399 CIC setzt an mehreren Punkten an. Am grundsätzlichsten fällt das Verdikt von Klaus Lüdicke aus. Ein Allgemeintatbestand sei mit den Eckpfeilern des geltenden Strafrechts unvereinbar. Wenn nach c. 1324 § 1 Nr. 9 CIC die Strafe zu mildern ist, weil der Täter schuldlos nicht wusste, dass seine Gesetzesverletzung strafbewehrt ist, könne es keinen Tatbestand geben, nach dem jede Gesetzesverletzung bestraft werden kann. Die Androhung von Strafen sei Sache des Gesetzgebers oder des Strafgebotsgebers, nicht des Rechtsanwenders. Die Garantie des c. 221 § 3 CIC werde unterlaufen, wenn Strafen verhängt werden können, ohne dass der Normgeber gerichtlich nachprüfbare Kriterien aufstellt, denn die Merkmale des c. 1399 CIC fielen ausnahmslos in den Bereich des Ermessens. Angesichts des Gebots der engen

[52] Vgl. ebd., Nr. 18, S. 40.
[53] Vgl. ebd., Nr. 163, S. 171.
[54] Vgl. ebd., Nr. 164, S. 172f.

Auslegung (c. 18 CIC) sei die Norm letztlich gar nicht anwendbar.[55] Vor allem aber fehle das Bedürfnis: Da die Kirche mit dem Strafgebot über ein rasch einsetzbares Mittel verfüge, um einer drohenden Wiederholung oder fortdauernden Auflehnung mit einer Strafdrohung zu begegnen, sei keine Tat vorstellbar, deren Folgen für die Gemeinschaft nicht auf diesem Weg behoben werden könnten.[56] Wo aber kein Bedarf für eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips bestehe, sei sie „illegitim".[57] Die unglückliche Norm bringe das kirchliche Recht in den Augen der mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vertrauten Gläubigen wie der Außenstehenden in Misskredit.[58]

In dieselbe Richtung weist die Analyse von Konrad Breitsching. Das geltende Gesetzbuch verankere das Prinzip *nulla poena sine lege* so schwach, dass es systemimmanent ohne größere Schwierigkeiten unterlaufen werden könne. Betroffen sei vor allem das Bestimmtheitsgebot, da sich nicht unmissverständlich präzisieren lasse, was unter der besonderen Schwere der Verletzung und der drängenden Notwendigkeit der Ärgernisvermeidung zu verstehen sei. Die Norm gerate zudem in Konflikt mit dem Analogieverbot, da sie in Extremfällen faktisch zur Lückenschließung auffordere, und bei häufigerer gerichtlicher Anwendung drohe strafbegründendes Richterrecht. Das doppelte Ermessen hinsichtlich des Ob und des Wie der Bestrafung habe ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit zur Folge und mache das ohnehin stark ermessensgeprägte kirchliche Strafrecht zusätzlich für Willkür anfällig.[59] Den gängigen Rechtfertigungen hält Breitsching entgegen, dass die *aequitas canonica* in der Tradition des kanonischen Rechts in der Regel der Milderung der Gesetzesstrenge diene und nicht dazu, Strafen zu schaffen, wo solche fehlen.[60] Auch bei bloßer Gewaltenunterscheidung statt Gewaltenteilung sei nicht einsichtig, warum das Grundanliegen des Prinzips unbeachtet bleiben solle.[61] Vor allem beweise der CCEO, dass das Ziel der *salus animarum* auch ohne eine solche Generalklausel erreicht werden kann. Mit dem Strafgebot stehe eine weniger problematische und wohl auch wirksamere Alternative bereit, und die Generalnorm laufe überdies dem Grundsatz der Zurückhaltung zuwider, der das kirchliche Sanktionsrecht insgesamt kennzeichnet.[62]

[55] Vgl. LÜDICKE, Kommentar zu c. 1399/2021, Rn. 3.
[56] Vgl. ebd., Rn. 3 und 5.
[57] Ebd., Rn. 5.
[58] Vgl. ebd.
[59] Vgl. BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 503-506.
[60] Vgl. ebd., S. 508f.
[61] Vgl. ebd., S. 509f.
[62] Vgl. ebd., S. 507f. und 510-513.

Ortner gelangt in seiner monographischen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das geltende kanonische Strafrecht keine der vier klassischen Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips gewährleistet. Die Generalnorm mache insbesondere das Analogieverbot des c. 19 CIC bedeutungs- und wirkungslos, da der Richter, der ihre unbestimmten und wertausfüllungsbedürftigen Begriffe konkretisiert, sich um das Analogieverbot nicht mehr zu kümmern brauche.[63] Die besondere Schwere der Verletzung und die drängende Notwendigkeit der Ärgernisabwehr seien unrechts- und schuldunabhängige objektive Strafbarkeitsbedingungen, was Ortner im Zusammenspiel mit der Zurechenbarkeitsvermutung des c. 1321 CIC auch im Licht der Unschuldsvermutung für bedenklich hält.[64]

Roberto Gottero pointiert die Kritik: Die offene Fassung des c. 221 § 3 CIC und die Einfügung des c. 1399 CIC reduzierten die Garantien im Strafbereich auf eine „Schachtel“ ohne Inhalt.[65] Die Kenntnis des Gläubigen von den strafrechtlichen Folgen seines Handelns beschränke sich paradoxerweise auf das Wissen, dass er für jede Verletzung kirchlicher oder göttlicher Normen bestraft werden kann, die als besonders schwer oder wegen ihres schlechten Beispiels als gefährlich beurteilt wird. Der Canon mache damit potenziell alle gebietenden Normen des kanonischen Rechts zu Strafnormen.[66] Der Verteidigung der Norm lägen zwei Missverständnisse zugrunde, die Gleichsetzung von Sünde und Straftat und eine Überschätzung des strafrechtlichen Instruments. Die Beschränkung der Strafreaktion auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle bedeute nicht, schwere Verstöße zu billigen, sondern nur, dass nicht jedes rechtswidrige Verhalten als Straftat behandelt werden müsse.[67] Sein Fazit lautet, dass c. 1399 CIC ein Element schwerer Disharmonie in das Strafrechtssystem der Kirche einführe, das sich angesichts seiner begrenzten Potenzialität nicht rechtfertigen lasse. Dem berechtigten Anliegen könne mit dem Strafgebot entsprochen werden, das die Verletzung typisiere und so zugleich das Legalitätsprinzip wahre.[68]

Noch schärfer urteilt Fulvio Uccella. Die Generalnorm wirke als bloße Sicherheitsklausel zugunsten der Unbestimmtheit der Strafe und ihrer Verhängung.

[63] Vgl. ORTNER, Entwertung, S. 219-222.
[64] Vgl. ebd., S. 222f.
[65] Vgl. GOTTERO, Norma generale, S. 347.
[66] Vgl. ebd., S. 351f.
[67] Vgl. ebd., S. 352f.
[68] Vgl. ebd., S. 353f.

Das Prinzip werde im lateinischen Recht operativ verleugnet und sterilisiert.[69] Damit stelle sich das kirchliche Strafrecht außerhalb des Umfelds der auf der Menschenwürde gründenden Menschenrechte, und dem *delinquens in Ecclesia* werde seine Würde insoweit aberkannt, als er der Diskretionalität, wenn nicht der Willkür seines Ordinarius, seines Oberen oder seines Richters überlassen bleibe.[70]

Einen eigenen Akzent setzt Szabó. Die Norm sei weniger deshalb problematisch, weil sie mit dem Grundsatz *nullum crimen* schwer vereinbar sei, als vielmehr deshalb, weil sie schlicht ineffizient sei. Ihr Ziel lasse sich vollständig mit dem Strafgebot erreichen. Mehr noch, die Norm könne sich auf das Gesamtsystem nachteilig auswirken, weil sie eine passive Haltung der Autoritäten begünstige, die sich darauf verlassen könnten, notfalls immer noch strafen zu können.[71] Die im lateinischen Recht gewählte, wie Szabó formuliert, „pankriminelle" Lösung sei keineswegs notwendig. Die Beachtung des Grundsatzes sei mit der besonderen Sendung der Kirche durchaus vereinbar, allenfalls in der gemilderten Form eines *nullum crimen nulla poena sine praevia iure vel dispositione poenali*.[72]

4.2 Die Verteidigung des Allgemeintatbestands des c. 1399 CIC

Bevor die eigentlichen Verteidiger zu Wort kommen, verdient eine Beobachtung Beachtung. Selbst Brian Austin, der in einer Bestandsaufnahme des geltenden Rechts gravierende Durchbrechungen des strafrechtlichen Legalitätsprinzips ausmacht, rechnet c. 1399 CIC nicht zu diesen Durchbrechungen. Da die Norm eine wirkliche äußere Verletzung eines göttlichen oder kanonischen Gesetzes voraussetzt und nicht schon jedes dem Oberen missliebige Verhalten erfasst, lasse sie sich, wenn auch mit Mühe, mit der Garantie des c. 221 § 3 CIC in Einklang bringen.[73]

Die Verteidiger der Norm setzen bei der Eigenart des kanonischen Rechts an. Rees hat die Opportunität des Allgemeintatbestands eingehend begründet. Die Kirche sei als Heilsgemeinschaft von ihrem Wesen her gehalten, das geistliche Wohl ihrer Glieder aufzubauen und gegen Bedrohungen abzuschirmen. Ihr Strafrecht treffe den

[69] Vgl. UCCELLA, Fulvio, Sulla incisività nel diritto penale canonico del principio «nullum crimen sine lege». Prime considerazioni, in: Il diritto ecclesiastico 115 (2004), S. 652-685; hier S. 676f.
[70] Vgl. ebd., S. 681-685.
[71] Vgl. SZABÓ, Nullum Crimen, S. 340f.
[72] Vgl. ebd., S. 341.
[73] Vgl. AUSTIN, Brian T., Nullum Crimen, Nulla Poena Sine Lege. The Principle of Penal Legality in the Ius Vigens, in: Studia canonica 54 (2020), S. 5-29; hier S. 13.

Adressaten in einer existentiellen Dimension, während das staatliche Recht auf die Sicherung einer äußeren Friedensordnung ziele.[74] Das Legalitätsprinzip selbst sei nicht naturrechtlich fundiert. Seine Folgerungen, namentlich das Verbot unbestimmter Strafen und das Analogieverbot, setzten wesentlich die Gewaltenteilung voraus und hätten in einer Rechtsordnung, die nur eine Gewaltenunterscheidung kennt und in welcher der Strafgesetzgeber zugleich oberster Strafverfolger ist, ihren ursprünglichen Sinn weithin verloren.[75] Zwar sei auch das kirchliche Strafrecht bewusst fragmentarisch, es wolle nur besonders schwerwiegende Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen. Gerade deshalb aber könne die Kirche ihren Gliedern eine Rechtssicherheit im Sinne zugesicherter Straflosigkeit außerhalb der gesetzlich umschriebenen Fälle nicht gewähren. Die kanonische Billigkeit, die im Einzelfall auch eine Verschärfung erlaube, verlange, dass bei einem besonders schwerwiegenden gesetzwidrigen Verhalten oder einem entstandenen Ärgernis, das eine Bestrafung geradezu herausfordert, diese nicht am Fehlen einer Strafdrohung scheitern müsse.[76] Mit Blick auf das Heil des Straftäters oder derer, denen ein schweres Ärgernis droht, dürfe die pastorale Verantwortung nicht durch „positivistische Gesetzesfesseln“ gebunden sein.[77] Rees verschweigt die verbleibenden Anfragen nicht. Die Begriffe der Norm seien vage, die ausdrückliche Erwähnung eines Rechtsmittels wäre wünschenswert gewesen, und die Norm dürfe nur mit großer Vorsicht und unter strikter Wahrung aller Tatbestandsmerkmale angewandt werden. Ausnahmslos festzuhalten sei an dem Grundsatz, dass es keine Strafe ohne vorausgehende Schuld geben darf.[78]

Bernd Eicholt hat die Rechtfertigungsansätze am eingehendsten geprüft. Das Argument, der Gesetzgeber könne nicht alle strafwürdigen Verhaltensweisen vorhersehen, trage kaum, denn die im Schrifttum genannten Anwendungsbeispiele beträfen ganz überwiegend Verhaltensweisen, die durchaus hätten typisiert werden können. Der eigentliche Grund liege darin, dass das universale kirchliche Strafrecht bewusst fragmentarisch gehalten sei und als Weltrecht nur regional auftretende Verhaltensweisen weder erfassen könne noch wolle.[79] Die Rechtfertigung aus *salus*

[74] Vgl. REES, Bestrafung, S. 387-389.
[75] Vgl. ebd., S. 389f.
[76] Vgl. ebd., S. 390-392.
[77] Ebd., S. 393.
[78] Vgl. ebd., S. 393f.
[79] Vgl. EICHOLT, Bernd, Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983, Frankfurt a. M. u. a. 2006 (= Adnotationes in Ius Canonicum; 39), S. 147-150.

animarum und *aequitas canonica* hält Eicholt im Ergebnis für tragfähig. Der Einwand, es würden Sünde und Straftat gleichgesetzt, verfange nicht, da die Tat unter den Voraussetzungen des c. 1399 CIC eine echte Straftat begründe und neben dem Gesetzesverstoß weitere Merkmale erfüllt sein müssten.[80] Auch der Verweis auf das Strafgebot genüge nicht in allen Fällen, denn mit ihm könne nur eine nach seinem Erlass begangene Tat bestraft werden, nicht aber die erste Tat, die den Anlass des Strafgebots bildet. Als Beispiel nennt Eicholt die Tötung eines *in vitro* gezeugten, noch nicht eingepflanzten Embryos, die vom Abtreibungstatbestand des c. 1398 CIC nicht erfasst werde und gleichwohl einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Tötungsverbot darstelle.[81] Dem berechtigten Anliegen des c. 221 § 3 CIC sei im Wege praktischer Konkordanz durch die Handhabung der Norm Rechnung zu tragen. Sämtliche Merkmale des c. 1399 CIC seien rechtliche Voraussetzungen, die nach den anerkannten Methoden auszulegen und von der Rechtsmittelinstanz in vollem Umfang zu überprüfen seien. Ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum bestehe nicht.[82] Der nicht zu leugnenden Missbrauchsgefahr sei durch die strikte Beachtung der Verfahrensgarantien zu begegnen.[83]

Czerner rechtfertigt die Norm strafzweck- und rechtstheoretisch. Als Transformationsnorm eröffne c. 1399 CIC in hochspezifischen Ausnahmefällen, in denen das positive Recht zu unerträglichen Ergebnissen führen würde, den Weg zu einer überpositiven Lösung, um die Gerechtigkeit zu wahren. Der Vorwurf, das Gesetzlichkeitsprinzip werde dadurch verdreht, treffe nicht zu, denn die Bezugnahme auf überpositives Recht erfolge nicht frei schöpferisch, sondern stets unter dem Primat der restriktiven positivrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen der Norm und harmoniere mit den in cc. 1311 § 2 und 1752 CIC niedergelegten Zwecken des kirchlichen Strafrechts.[84] Rechtsvergleichend hält Czerner fest, dass eine entsprechende Norm im deutschen Strafrecht an Art. 103 Abs. 2 GG scheitern würde. Die staatliche Rechtsordnung nehme im Interesse der Rechtssicherheit bewusst auch als ungerecht empfundene Ergebnisse in Kauf, während das kanonische Recht diesen Preis nicht zu zahlen bereit sei.[85]

[80] Vgl. ebd., S. 153-157.
[81] Vgl. ebd., S. 157f.
[82] Vgl. ebd., S. 163f.
[83] Vgl. ebd., S. 166f.
[84] Vgl. CZERNER, Strafzwecke, S. 128-132.
[85] Vgl. ebd., S. 134-136.

Sadowski deutet den Gesamtbefund mit der Unterscheidung von formeller und substantieller Legalität. Die Kirche anerkenne das Bedürfnis nach Legalität, Rechtssicherheit und formellen Garantien und entferne sich nicht von den Postulaten der strafrechtlichen Technik. In besonderen Fällen aber, in denen das Heil der Seelen auf dem Spiel steht, sei sie bereit, die formellen Elemente zugunsten der objektiven Wahrheit zu opfern. Die Besonderheit des kanonischen Rechts zeige sich gerade im Konfliktfall: Wo formelle Legalität und Gerechtigkeit kollidieren, opfere das kanonische Recht die erste, während die staatlichen Ordnungen im Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in der Regel die zweite opfern.[86] Auch der Einwand aus dem CCEO greife nicht durch, denn das ostkirchliche Gesetzbuch habe das Legalitätsprinzip ebenfalls nur substantiell und nicht formell rezipiert, wie das Strafgebot als Strafrechtsquelle und die unbestimmten und fakultativen Strafdrohungen zeigten.[87] Zudem bleibe dem Gläubigen gegenüber einer auf die Generalnorm gestützten Strafe der Rechtsschutz im hierarchischen Rekurs erhalten, und dauerhafte oder unheilbare Strafen seien ausgeschlossen.[88]

Im jüngsten italienischen Schrifttum betonen Geraldina Boni, Manuel Ganarin und Alberto Tomer, dass c. 1399 CIC den Konvergenzpunkt von *ratio puniendi* und *ratio salutis* markiert und die genuine Identität des kanonischen Strafrechtssystems wahrt, in dem der Einsatz der Strafe nicht starr ausgeschlossen werden kann, wenn er in heilsgeschichtlicher Perspektive für das Wohl der Gemeinschaft wie des betroffenen Gläubigen unabdingbar erscheint.[89] Der Rückgriff auf die Norm wecke keine übermäßigen Befürchtungen willkürlichen Vorgehens. Ihre Residualität und Außerordentlichkeit seien wiederholt herausgestellt worden, sie könne nicht zur Verschärfung bereits bestehender Tatbestände herangezogen werden, und bei Verhaltensweisen der vorausgesetzten Schwere sei vorhersehbar, dass der Handelnde die strafrechtliche Relevanz seines Tuns erkennen konnte. Das Ermessen der Autorität sei an die objektiv nachprüfbaren Voraussetzungen des Canons gebunden, die im Berufungs- oder Beschwerdeweg kontrolliert werden können, und die Strafklage unterliege der ordentlichen dreijährigen Verjährung des c. 1362 § 1 CIC.[90]

[86] Vgl. SADOWSKI, Principio di legalità, S. 255-257.
[87] Vgl. ebd., S. 257.
[88] Vgl. ebd., S. 256.
[89] Vgl. BONI; GANARIN; TOMER, Lesione, S. 15.
[90] Vgl. ebd., S. 17f.

Grundsätzlicher argumentiert Enrico Giarnieri: Das neuzeitliche Legalitätsprinzip, das den Schutz der Person an das geschriebene Recht bindet, dürfe nicht zu einem Mythos überhöht werden. Legales Handeln sei nicht schon gerechtes Handeln. Während die staatlichen Ordnungen die Rechtssicherheit als höchstes Gut behandelten, sei das höchste Gut des kanonischen Rechts die Wahrheit, verbunden mit der kanonischen Billigkeit und der *salus animarum* des c. 1752 CIC.[91] Ein Kern der Tatbestandsbindung sei im Übrigen gewahrt, da c. 1399 CIC nicht irgendein missliebiges Verhalten, sondern nur die Verletzung eines bestehenden göttlichen oder kanonischen Gesetzes erfasst.[92]

4.3 Praktische Bedeutung und die Linie der Rechtsprechung

Bereits Bernardini hielt die von ihm aufgeworfene Frage nach der Vereinbarkeit des c. 1399 CIC mit den cc. 9, 18 und 221 § 3 CIC für eine ganz theoretische Frage der juristischen Eleganz. Schon c. 2222 CIC/1917 sei kaum je angewandt worden, und die Tatbestände des Buches VI seien so weit gefasst, dass eine schwere und ärgerniserregende Gesetzesverletzung ihnen schwerlich entgehe.[93] Ganz bedeutungslos ist die Norm gleichwohl nicht geblieben. Eicholt verweist auf normative Bezugnahmen wie diejenige in der Konstitution über die Papstwahl *Universi Dominici Gregis* sowie auf kuriale Verlautbarungen, die anstelle des Erlasses eigener Strafnormen auf den Allgemeintatbestand verweisen.[94] Vor allem aber diente c. 1399 CIC als Rechtsgrundlage, um in besonders schweren Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren, die vor der universalen Anhebung der Schutzaltersgrenze im Jahr 2001 begangen worden waren, strafrechtlich vorzugehen. Boni, Ganarin und Tomer betonen, dass dies in Beachtung der Voraussetzungen und Grenzen des Canons, in residualer und außerordentlicher Weise und unter Wahrung der ordentlichen Verjährungsfrist geschah.[95] Die Norm hat sich damit gerade in einem Bereich als Schließungsnorm bewährt, in dem das damalige Fehlen einer universalen Strafdrohung heute allgemein als gesetzgeberisches Defizit empfunden wird.

Dass für den Allgemeintatbestand die allgemeine Verjährungsfrist des c. 1362 § 1 CIC gilt, zeigt ein Rechtsstreit vor der Apostolischen Signatur. Ein Bischof hatte einen

[91] Vgl. GIARNIERI, Specificità, S. 1145-1148.
[92] Vgl. ebd., S. 1134f.
[93] Vgl. BERNARDINI, Osservazioni, S. 144.
[94] Vgl. EICHOLT, Geltung, S. 150f.
[95] Vgl. BONI; GANARIN; TOMER, Lesione, S. 74f.; ferner BREITSCHING, Kritische Anmerkungen, S. 498.

Kleriker gestützt auf c. 1399 CIC bestraft, das zuständige Dikasterium hatte das Strafdekret aber für nichtig erklärt, unter anderem wegen Verjährung. Mit Dekret des Sekretärs vom 18. März 2017, das der *Congressus* am 15. September 2017 bestätigt hat,[96] wies das päpstliche Höchstgericht die dagegen gerichtete Beschwerde zurück und stellte fest, dass die Strafklage wegen einer Tat nach c. 1399 CIC der ordentlichen dreijährigen Verjährung des c. 1362 § 1 CIC unterliegt. Dem Einwand, die im göttlichen Recht wurzelnde Zweckbestimmung der Norm, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben, gebiete ein Einschreiten auch nach Fristablauf, trat die Apostolische Signatur entgegen. Der Zweck eines Gesetzes falle, wie der Grundsatz *finis legis non cadit sub lege* besage, nicht unter das Gesetz selbst, und gerade die nicht typisierten Verletzungen für unverjährbar zu erklären, führte zu einem Wertungswiderspruch. Davide Cito unterstreicht in seinem Kommentar zu der Entscheidung, dass es seit dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* von 2001 im kanonischen Recht ohnehin keine unverjährbaren Straftaten mehr gibt. Auch insoweit steht c. 1399 CIC nicht außerhalb des allgemeinen Strafrechts, sondern unterliegt dessen Grenzen.[97]

In diese Linie fügt sich das eingangs vorgestellte Urteil der Römischen Rota. Das päpstliche Gericht nimmt das Legalitätsprinzip ausdrücklich für das kirchliche Recht in Anspruch, begründet die Existenz des Allgemeintatbestands von der Zweckbestimmung der kirchlichen Strafgewalt her und betont zugleich deren Grenzen: Der c. 1399 CIC räumt keine Willkür des Strafens ein, sondern ist an seine Voraussetzungen gebunden und auf die Vorbeugung und Behebung von Ärgernissen ausgerichtet.[98] Diese Deutung deckt sich mit der restriktiven Lesart des Dikasteriums für die Gesetzestexte und mit der im Schrifttum verbreiteten Mahnung, die Norm nur mit größter Vorsicht anzuwenden.[99]

5 Würdigung und Fazit

Eine Generalklausel, die potenziell jede schwere und ärgerniserregende Verletzung eines göttlichen oder kanonischen Gesetzes strafbewehrt, mindert die Berechenbarkeit

[96] Vgl. Apostolische Signatur, Dekret des Sekretärs vom 18. März 2017 sowie Dekret des *Congressus* vom 15. September 2017, Prot.-Nr. 52545/17 CA, in: Ius Ecclesiae 31 (2019), S. 614-619, DOI: 10.19272/201908602010. Kurzkommentar zu den Entscheidungen: CITO, Davide, Annotazioni sulla prescrizione penale, in: ebd., S. 619-626.
[97] Vgl. ebd., S. 622-624.
[98] Vgl. Römische Rota, Urteil *c.* Caberletti, Nr. 3, S. 26.
[99] Vgl. DICASTERO PER I TESTI LEGISLATIVI, Sussidio, Nr. 164, S. 172f.; REES, Bestrafung, S. 393.

des Strafrechts und setzt die Kirche dem Vorwurf aus, hinter anerkannten Errungenschaften einer an den Menschenrechten orientierten Rechtskultur zurückzubleiben. Diese Einwände wiegen umso schwerer, als die Kirche den Schutz der Rechte der Person selbst zu den Anliegen der Codex-Reform gezählt hat. Wer die Norm verteidigt, muss sich diesen Anfragen stellen und darf sie nicht kleinreden.

Gleichwohl sprechen die besseren Gründe dafür, in c. 1399 CIC nicht einen Fremdkörper, sondern eine Eigenheit des kirchlichen Strafrechts zu sehen, die in dessen theologischer Finalität gründet. Das kanonische Strafrecht ist kein Selbstzweck, sondern Instrument der Gemeinschaft der Kirche und der *salus animarum*, die nach c. 1752 CIC in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss. Genau von dieser Zweckbestimmung her begründet die Römische Rota im Urteil *c.* Caberletti die Existenz des Allgemeintatbestands. Eine Rechtsordnung, deren letzter Maßstab das Heil der Seelen ist, kann die Möglichkeit nicht absolut ausschließen, auf eine besonders schwere, ärgerniserregende Verletzung ihrer Ordnung auch dann strafend zu reagieren, wenn der Gesetzgeber sie nicht typisiert hat. Andernfalls müsste sie dem Gläubigen eine Rechtssicherheit im Sinne garantierter Straflosigkeit zusichern, die mit ihrem Auftrag schwer vereinbar wäre.

Was unter dem Heil der Seelen dabei zu verstehen ist, bedarf der Präzisierung, denn der Codex verwendet den Begriff, ohne ihn zu definieren. Péter Erdő hat die sechs Stellen untersucht, an denen der CIC von der *salus animarum* spricht (cc. 747 § 2, 978 § 1, 1452 § 1, 1736 § 2, 1737 § 3 und 1752 CIC). Das Wort *salus* meint dort durchweg das Heil im theologischen Sinn.[100] Die Formel des c. 1752 CIC führt Erdő auf Ciceros Satz *salus populi suprema lex esto* zurück. Das Heil der Seelen tritt damit als oberster Grundsatz des öffentlichen Rechts der Kirche an die Stelle des Wohls des Volkes. Es bezeichnet nicht das geistliche Wohl des einzelnen Gläubigen, für das c. 87 § 1 CIC den Begriff des *spirituale bonum* verwendet, sondern das für die Kirche spezifische Gemeinwohl.[101] Als eine der technischen Folgen dieses Grundsatzes nennt Erdő c. 1399 CIC, hält jedoch zugleich fest, dass das Prinzip allein keine Strafe ohne das vorgeschriebene Strafverfahren erlaubt.[102]

[100] Vgl. ERDŐ, Péter, Das „Heil der Seelen" im Codex Iuris Canonici. Ein öffentlich-rechtliches Prinzip der Interpretation und der Rechtsanwendung, in: AfkKR 172 (2003), S. 84-96; hier S. 88-91.
[101] Vgl. ebd., S. 91-93.
[102] Vgl. ebd., S. 95.

Für das Strafrecht ist dieser Gehalt in c. 1311 § 2 CIC konkretisiert. Wer in der Kirche Leitung ausübt, hat das Wohl der Gemeinschaft und der einzelnen Gläubigen zu schützen und zu fördern, wenn erforderlich auch durch Strafen, und dabei die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Behebung des Ärgernisses vor Augen zu haben. Nach John A. Renken dient das Strafrecht wie jedes kirchliche Gesetz der *salus animarum*, indem es das Gemeinwohl sichert, das das Wohl des Einzelnen einschließt, und die verletzte Ordnung wiederherstellt. Die Abschwächung des strengen Legalitätsprinzips in c. 1399 CIC ziele auf eben diesen Zweck und verlange eine heikle Balance zwischen dem Gemeinwohl und den Rechten des Einzelnen.[103] Christoph Ohly hebt hervor, dass Papst Franziskus das erneuerte Strafrecht in *Pascite gregem Dei* als Instrument für das Heil der Seelen versteht und die Verhängung von Strafen als Pflicht der Gerechtigkeit einfordert, wenn das Wohl der Gläubigen sie erforderlich macht.[104] Das Heil der Seelen bezeichnet im Strafrecht daher den Schutz der Glaubensgemeinschaft und ihres Zeugnisses ebenso wie die Heilssorge für den Täter. Das Prinzip „erfasst sowohl die Barmherzigkeit als auch die Gerechtigkeit, sowohl die *misericordia* als auch die *iustitia*".[105]

Gegen eine solche Inanspruchnahme der *salus animarum* sind gewichtige Einwände erhoben worden. Michael Böhnke hält den Terminus für kanonistisch unbestimmt und sieht in ihm einen dehnbaren Grenzbegriff, mit dem Ermessensentscheidungen der kirchlichen Autorität legitimiert werden können und der bei der Versetzung auffällig gewordener Pfarrer auch der Vertuschung sexualisierter Gewalt gedient hat.[106] Judith Hahn deutet die Formel von ihrer römischen Herkunft her als Anspielung auf den Ausnahmezustand: Die *necessitas salutis* setze das Recht aus und überlasse die Entscheidung der souveränen Diskretion des hierarchischen Oberen, sodass die *salus animarum* als metajuridisches Prinzip Rechtssicherheit und subjektive Rechte

[103] Vgl. RENKEN, John A., Penal Law. A Realization of the *Misericordiae Vultus Ecclesiae*, in: Studia canonica 50 (2016), S. 95-143, DOI: 10.2143/STC.50.1.3136940; hier S. 105-109.
[104] Vgl. OHLY, Christoph, Barmherzigkeit und Strafe. Leitlinien und Koordinaten des neuen kirchlichen Strafrechts, in: Theologische Revue 118 (2022), S. 1-16, DOI: 10.17879/thrv-2022-4318; hier S. 2-15.
[105] ERDŐ, Heil der Seelen, S. 96.
[106] Vgl. BÖHNKE, Michael, Was es mit dem Heil der Seelen macht, wenn man es als oberstes Gesetz ansieht (c. 1752 CIC/1983). Ein Essay über Rechtskultur, in: Neumann, Thomas; Platen, Peter; Schüller, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag, Essen 2023 (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici; 82), S. 77-91; hier S. 78-83.

preisgebe.[107] Für c. 1399 CIC greifen diese Einwände jedoch nicht, denn die Norm bindet die *salus animarum* an rechtliche Voraussetzungen, an die äußere Verletzung eines bestehenden Gesetzes, an die besondere Schwere, an das Ärgernis, an eine gerechte und zeitliche Strafe und an das Strafverfahren. Das Heil der Seelen wirkt hier nicht als Suspension des Rechts, sondern als Zweck, der im Recht und durch das Recht verwirklicht wird. Myriam Wijlens versteht die *salus animarum* in diesem Sinn als *telos* des kanonischen Rechts, das zu seiner Verwirklichung rechtlicher Institute bedarf.[108] Thomas Schüller hat als ein solches Institut die *aequitas canonica* beschrieben, die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit umgreift, auf das Heil der Seelen zielt und in seltenen Fällen auch eine Strafverschärfung bewirken kann, ohne von der Geltung der einschlägigen Norm abzusehen.[109]

Außerdem wird das Legalitätsprinzip durch den Allgemeintatbestand nicht preisgegeben, sondern in einer der Eigenart des kanonischen Rechts entsprechenden, substantiellen Weise gewahrt. Bestraft werden kann nur die äußere, vorsätzliche Verletzung eines bereits bestehenden göttlichen oder kanonischen Gesetzes, nicht die bloße Sünde. Die kumulativen Voraussetzungen der besonderen Schwere und der drängenden Ärgernisabwehr, das Gebot der engen Auslegung, der Ausschluss dauerhafter Strafen, die volle Überprüfbarkeit aller Tatbestandsmerkmale im Rechtsweg und die Geltung der ordentlichen Verjährung binden die Autorität rechtlich. Ein *arbitrium puniendi* räumt die Norm, wie die Römische Rota festhält, gerade nicht ein. Auch die Vorhersehbarkeit für den Täter ist bei Verletzungen der vorausgesetzten Schwere regelmäßig gegeben, denn wer ein göttliches oder kanonisches Gesetz in besonders schwerer, ärgerniserregender Weise vorsätzlich verletzt, kann vernünftigerweise mit einer Reaktion der kirchlichen Autorität rechnen. Schließlich hat der kirchliche Gesetzgeber die Norm nach eingehender Diskussion zweimal bewusst bestätigt, 1983 gegen Widerstände in der Konsultationsphase und 2021 im Rahmen einer Reform, die im Übrigen die Bestimmtheit des Strafrechts erhöht hat. Die zurückhaltende amtliche Lesart des Dikasteriums für die Gesetzestexte,

[107] Vgl. HAHN, Judith, „Salus Animarum Suprema Lex". How Does This Principle of Canon Law Relate to the „End of Law"?, in: Political Theology (2025), S. 1-16, DOI: 10.1080/1462317X.2025.2465934; hier S. 7-13.
[108] Vgl. WIJLENS, Myriam, Salus Animarum Suprema Lex. Mercy as a Legal Principle in the Application of Canon Law?, in: The Jurist 54 (1994), S. 560-590; hier S. 575-584.
[109] Vgl. SCHÜLLER, Thomas, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Eckpfeiler kirchlicher Rechtskultur im Spannungsfeld von Gesetz und Liebe, in: Communio 46 (2017), S. 416-424, DOI: 10.14623/com.2017.4.416-424; hier S. 419-421.

die die Norm als Ausnahme, als äußerstes Mittel und als nachrangig gegenüber dem Strafgebot einordnet, gibt der Anwendung einen klaren Rahmen. So trägt der Verweis auf das Strafgebot, das gewichtigste Argument der Kritiker, weit, aber nicht bis zum Ende. Mit dem Strafgebot lässt sich künftiges Verhalten strafbewehren, nicht aber die erste, bereits begangene Tat von außergewöhnlicher Schwere ahnden. Für diesen Restbereich behält der Allgemeintatbestand seine Funktion in einem weltweit geltenden Strafrecht, wie nicht zuletzt seine Anwendung auf die vor 2001 begangenen Missbrauchstaten an Minderjährigen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren gezeigt hat. Schließlich relativiert sich auch das Gegenargument aus dem CCEO, wenn man bedenkt, dass die ostkirchliche Ordnung das Legalitätsprinzip ebenfalls nur substantiell rezipiert und die Effektivität ihres Strafrechts mit anderen, nicht minder flexiblen Instrumenten sichert.

Als Fazit ist festzuhalten: Der Allgemeintatbestand des c. 1399 CIC ist eine Eigenheit des kirchlichen Strafrechts, die sich keinem säkularen Muster fügt und sich ihm auch nicht fügen muss. Sie ist wegen der *salus animarum* als des höchsten Gemeinwohls der Kirche erforderlich, weil die Kirche als Heilsgemeinschaft die strafende Reaktion auf schwerste, ärgerniserregende Verletzungen ihrer göttlichen und kanonischen Ordnung nicht vom Zufall der Typisierung abhängig machen kann. Die Legitimität der Norm steht und fällt freilich mit der Strenge ihrer Handhabung. Die Generalnorm ist *ultima ratio* innerhalb eines Strafrechts, das selbst schon *ultima ratio* ist. Wird sie in diesem Sinn verstanden und angewandt, mit äußerster Zurückhaltung, unter strikter Wahrung ihrer Voraussetzungen und unter voller gerichtlicher Kontrolle, dann gilt, was die Römische Rota im Urteil *c.* Caberletti formuliert hat: Die Norm räumt keineswegs eine Willkür des Strafens ein, sondern dient dem Heil der Seelen, dem des Täters ebenso wie dem der Gemeinschaft.